

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

**Straftaten, Zeugenbefragung und Ermittlungen in Schwerin wegen Diebstahls
und Körperverletzung**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Mit Verweis auf Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die Beantwortung einzelner Fragen bzw. Teilfragen abgelehnt, da dem Bekanntwerden des Inhalts schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Im Besonderen betrifft dies Angaben, die sich auf konkrete, unter Umständen identifizierbare Personen beziehen. Wegen laufender strafrechtlicher Ermittlungen ist eine Antwort zudem aufgrund entgegenstehender Zwecke des Strafverfahrens und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung nicht in vollem Umfang möglich.

Ende September/Anfang Oktober 2023 soll es im Lokal „Meine Bar“ in der Martinstraße in Schwerin zu einem Diebstahlversuch in Tateinheit mit einer Körperverletzung gekommen sein. Dabei wurde eine weibliche Person trotz ihres eigenen bekundeten Willens, eine Aussage zum Tathergang zu machen, von den herbeigerufenen Polizeivollzugsbeamten ignoriert. Mehrere Zeugen bestätigten den Ablauf, wonach ein arabischstämmiger Tatverdächtiger zunächst mehrere Diebstähle beging und, nachdem er von anderen Gästen daraufhin festgehalten wurde, eine Schlägerei initiierte. Inzwischen soll nicht etwa gegen den Verursacher dieser Lage, sondern gegen denjenigen oder diejenigen ermittelt werden, die den Täter festhielten und Zivilcourage demonstrierten.

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über den oben beschriebenen Tathergang in Schwerin?
 - a) Zu welchen Straftaten kam es in diesem Zusammenhang?
 - b) Wie viele Zeugenaussagen hat die Polizei Schwerin zum besagten Tathergang aufgenommen?
 - c) Inwieweit stimmen die Zeugenaussagen zu diesem Tathergang überein?

Polizeibeamte des Polizeihauptreviers Schwerin wurden in die Martinstraße in Schwerin gerufen, weil sich vor dem Lokal „Meine Bar“ eine Personengruppe aufhalten sollte und der Verdacht einer körperlichen Auseinandersetzung bestand. Vor Ort trafen die Polizeibeamten sodann auf zwei männliche Personen: einen marokkanischen und einen deutschen Staatsangehörigen, letzterer hielt den erstgenannten Mann fest.

Die Ermittlungen der Polizeibeamten ergaben, dass es in dem Lokal zu einem Streit zwischen dem marokkanischen Staatsangehörigen und einem – unbekanntem – Pärchen gekommen sein soll. Gegenstand des Streites sei der vermeintliche Diebstahl einer Jacke durch den marokkanischen Staatsangehörigen gewesen. Im Verlaufe des Streites habe der marokkanische Staatsangehörige der Frau mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen, worauf die eingangs genannte Person eingeschritten sei und den marokkanischen Staatsangehörigen bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten habe. Das Pärchen selbst habe sich nach dem Vorfall entfernt und konnte auch im Nachgang nicht ermittelt werden. Der marokkanische Staatsangehörige gab den Polizeibeamten hingegen an, selbst geschlagen und auch getreten worden zu sein.

Bei der Staatsanwaltschaft wird nunmehr ein Ermittlungsverfahren geführt, sodass weitere Angaben nicht gemacht werden können.

Zu a)

Aufgrund der Aussagen, der marokkanische Staatsangehörige habe die – unbekannte – Frau geschlagen, wurde eine Strafanzeige wegen Körperverletzung gemäß § 223 Strafgesetzbuch (StGB) aufgenommen.

Aufgrund der Aussage des marokkanischen Staatsangehörigen, dass er selbst geschlagen und auch getreten worden sei, sowie aufgrund seiner Verletzungen im Gesicht und der beschädigten Oberbekleidung wurde eine Anzeige wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 StGB gegen den deutschen Staatsangehörigen aufgenommen.

Zu b) und c)

Die Fragen 1 b) und 1 c) werden zusammenhängend beantwortet.

Insgesamt sind derzeit drei Zeugenaussagen erfasst. Nähere Auskünfte können im Hinblick auf das laufende Ermittlungsverfahren nicht getätigt werden.

2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zum Ermittlungsstand bezüglich dieses Tathergangs?
 - a) Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über den Tatverdächtigen (Staatsangehörigkeit, Vorstrafen, Aufenthaltsstatus)?
 - b) Wann rechnet die verantwortliche Polizeibehörde mit dem Abschluss der Ermittlungen?

Zum Tathergang wird auf die Antwort zu Frage 1 und auf die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft verwiesen.

Zu a)

Es handelt sich um einen marokkanischen Staatsangehörigen mit Aufenthaltsgestattung, der sich seit dem 20. August 2023 in Deutschland aufhält.

Nach dem beim Bundesministerium der Justiz geführten Bundeszentralregister (BZR) hat der Tatverdächtige keine Vorstrafen.

Zu b)

Die polizeilichen Ermittlungen wurden abgeschlossen und die bislang vorliegenden Ergebnisse am 10. November 2023 der Staatsanwaltschaft Schwerin übermittelt.

3. Welche Motive können aus Sicht der Landesregierung dafür vorliegen, dass die Polizei eine ihr angebotene Zeugenaussage von strafrechtlicher Relevanz nicht aufnimmt?
4. Welche Gründe können die Nichtaufnahme von Zeugenaussagen durch Polizeivollzugsbeamte im Rahmen der Untersuchung eines Straftatenkomplexes rechtfertigen?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Im Falle des Anfangsverdachts einer Straftat haben die Beamtinnen und Beamten der Polizei Straftaten zu ermitteln und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung eines strafrechtsrelevanten Sachverhalts zu verhindern. Dies beinhaltet auch die Aufnahme von Zeugenaussagen bzw. deren direkter oder späterer Vernehmung.

Von einer unmittelbaren Zeugenbefragung oder Vernehmung vor Ort kann zum Beispiel Abstand genommen werden, wenn die eingangs genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

5. Inwieweit prüfen und evaluieren die übergeordneten Institutionen und Verantwortlichen der Landesregierung das Verhalten der Schweriner Polizei, um deren gebotene Sorgfalt bei der Aufklärung von Straftaten zu gewährleisten oder zu optimieren?

Für das in der Antwort zu Frage 1 a) genannte Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft Schwerin die Sachleitungsbefugnis.

Als übergeordnete Institutionen nehmen sowohl das Polizeipräsidium Rostock als auch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern die jeweiligen Verantwortlichkeiten im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht über die Schweriner Polizei wahr.